

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000/2001 (BBVAnpG 2000)

A. Problem

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger in Bund und Ländern unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom Juni 2000 und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 Bundesbesoldungsgesetz).

B. Lösung

Übertragung des Tarifabschlusses für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst mit folgenden Maßgaben:

1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von je 100 DM für die Monate April bis Juli 2000.
2. Lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge
 - ab dem 1. August 2000 um 1,8 v. H. (zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklagen gegenüber dem Tarifabschluss um 0,2 v. H. vermindert)
– für Anwärter ab dem 1. April 2000,
 - ab dem 1. Oktober 2001 um 2,2 v. H. (ebenfalls zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklagen gegenüber dem Tarifabschluss um 0,2 v. H. vermindert) – für Anwärter ab dem 1. September 2001

sowie damit zusammenhängend

- der nur bei linearer Anpassung mögliche weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen zur Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen und

- Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder als Folgerung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998.
3. Weitere Angleichung der in den neuen Ländern zu zahlenden Bezüge an das West-Niveau
 - ab dem 1. August 2000 auf 87 v. H.,
 - ab dem 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H.,
 - ab dem 1. Januar 2002 auf 90 v. H.
 4. Die tarifvertraglich erneut vereinbarte Festschreibung der Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) und damit deren relatives Abschmelzen ist für Beamte und Versorgungsempfänger bereits geltende Rechtslage (BBVAnpG 1996/1997).
 5. Die tarifvertraglichen Vereinbarungen zur Ausweitung der Altersteilzeitmöglichkeiten werden in einem eigenständigen Gesetzentwurf („Fortentwicklung der beamtenrechtlichen Altersteilzeit“, Bundestagsdrucksache 14/3777) geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einmalzahlung und die beiden linearen Erhöhungen führen über die Gesamtlaufzeit (2000 bis 2002) einschließlich der Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen gegenüber heute zu folgenden Mehrausgaben:

Im Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn)

- für das Jahr 2000 rd. 430 Mio. DM,
- für das Jahr 2001 rd. 800 Mio. DM,
- für das Jahr 2002 rd. 1 300 Mio. DM.

Bei Ländern, Gemeinden und sonstigen Haushalten

- für das Jahr 2000 rd. 1 850 Mio. DM,
- für das Jahr 2001 rd. 3 500 Mio. DM,
- für das Jahr 2002 rd. 5 300 Mio. DM.

Die weitere Anpassung der Ost-Bezüge führt bei Bund und Ländern zu folgenden Mehrausgaben:

- für das Jahr 2000 rd. 70 Mio. DM,
- für das Jahr 2001 rd. 270 Mio. DM,
- für das Jahr 2002 rd. 420 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000/2001 (BBVAnpG 2000)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,8 vom Hundert ab dem 1. August 2000 und um 2,2 vom Hundert ab dem 1. September 2001 werden die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. in den Anlagen VI a bis VI i,
4. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C erhöht.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten allgemeinen Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden um 1,7 vom Hundert bzw. 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ebenfalls um 1,7 vom Hundert bzw. 2,1 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

- (1) die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für
1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-

gesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,

2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Bundesbesoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608).

(2) Die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden ab 1. April 2000 um 1,8 vom Hundert und ab 1. September 2001 um 2,2 vom Hundert erhöht.

Artikel 3

Einmalzahlung

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten aller Besoldungsgruppen sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse ab 1. April 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist

maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nichtzustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. April 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

§ 2

Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen sowie entsprechender Grundvergütungen erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträgen berechnet; der Betrag vermindert sich um ein Viertel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbesoldungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1.

(3) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht über-

einstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich aus Artikel 1, 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 5

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird der erste Halbsatz nach dem Klammersatz wie folgt gefasst:

„ab 1. August 2000 87 vom Hundert,

ab 1. Januar 2001 88,5 vom Hundert,

ab 1. Januar 2002 90 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge“.

Artikel 6

Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 2001 und 2002

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird im Jahre 2001 um 203,60 Deutsche Mark und im Jahre 2002 um 208,08 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht.

Artikel 7

Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2000

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Meinrad Belle
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Hans-Peter Replik
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

§ 14 BBesG schreibt für die Anpassung der Beamtenbesoldung vor:

„Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.“

Nach Auskunft der Bundesregierung¹⁾ stellen sich die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wie folgt dar:

Bruttoinlandsprodukt (BIP):

Jahr	Wachstum
2000	+3 $\frac{1}{2}$ %
2001	+4 %
2002	+4 %

Steuereinnahmen:

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden
2000	+3,7 %	+2,0 %	+1,5 %
2001	+4,0 %	+2,5 %	+2,6 %
2002	+3,1 %	+2,2 %	+4,2 %

Wachstum von Wirtschaft und Steuereinnahmen lassen somit eine Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten und damit eine enge Orientierung an § 14 BBesG zu:

¹⁾ Siehe Antwort der Bundesregierung vom 8. Juni 2000 auf schriftliche Frage Nr. 255 / Mai 2000 von MdB Erwin Marschewski (Recklinghausen).

- Das Wirtschaftswachstum ist höher als der Tarifabschluss.
- Die Personalausgaben wachsen selbst bei voller Übernahme des Tarifabschlusses auch für die Beamten nicht schneller als die Steuereinnahmen (da der Tarifabschluss nur für $\frac{3}{4}$ des Jahres 2000 wirkt, gilt dies auch für die Gemeinden, die relativ wenige Beamte beschäftigen).

Trotz voller Übernahme des Tarifabschlusses auch für die Beamten und Pensionäre würde der Anteil der öffentlichen Personalkosten am BIP bzw. an den Steuereinnahmen also nicht steigen, sondern sinken. Der geforderte strukturelle Konsolidierungsbeitrag würde also erbracht.

Hinzu kommt:

Aus dem Alimentsationsprinzip folgt das Erfordernis der Realeinkommenssicherung. Dieses Ziel kann angesichts einer Geldentwertung von derzeit 2,4 v. H. nicht – wie verschiedentlich vorgeschlagen – durch verzögerte oder geschmälerete Bezügeanpassung erreicht werden.

Überdies sind die Folgen einer „Nullrunde“ zu bedenken: Steigen die Bezüge in einem Jahr nicht, können auch keine Zuführungen in die Versorgungsrücklagen erfolgen. Damit stockt der gesetzlich vorgeschriebene Aufbau dieser Rücklagen, die zur Absicherung der Finanzierung der künftigen Pensionslasten dienen. Zudem wären die entgangenen Zinsen jedoch für die Sicherung der beamtenrechtlichen Altersversorgung verloren – zu Lasten der künftigen Steuerzahler. Überdies müsste die in einem „Nulljahr“ nicht erhobene Versorgungsrücklage in den Folgejahren nachgeholt werden. Der Abschlag vom Tarifergebnis müsste also im Folgejahr 0,4 statt 0,2 Prozentpunkte betragen. Dies führt zu einer ungerechten Verteilung der Finanzierungslasten.

